

Anzeige nach § 49 WHG i. V. m. Art. 30 Bayer. Wassergesetz (BayWG) für Bohrungen und Bodenaufschlüsse, die nur das erste, nicht gespannte Grundwasservorkommen erschließen

bzw. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Abteufung von Bohrungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anlagen:					
☐ Lageplan M 1 : 25.000 ☐ Lageplan M 1 : 1.000 (mit Bohrpunkten) ☐ voraussichtliches Bohrprofil mit Ausbau ☐ Befreiung vom Anschluss- und Benutzun Errichtung eines Brauchwasserbrunnens ☐ Bestätigung des Wasserversorgers, dass berrichtet wird (erforderlich bei Trinkwassenschaft)	planvorschlag ngszwang des Trägo) kein Anschluss an o				
Es werden folgende Arbeiten angezeigt:		Die Arbeiten dienen folgendem späteren Zweck:			
		Grundlagenermittlung, Beweissicherung o. ä.			
☐ Versuchs-/Aufschlussbohrung☐ Errichtung einer Grundwassermessstelle		☐ Grundlagenermittlung für Bohrarbeiten ☐ Erdwärmenutzung			
Niederbringung einer Brunnenbohrung		Grundwasserwärmepumpe			
☐ Verlegung von Flächenkollektoren		Grundwassermessstelle			
Erdarbeiten im Grundwasserschwankungsbereich		Brauchwasserbrunnen			
sonstige Aufschlüsse des Grundwassers Art:		☐ Trinkwasserbrunnen ☐ Sonstiger Zweck:			
THU.			stiget Zw	cox.	
Vorhabensträger	Erreichbarkeit	Erreichbarkeit:		Beauftragte Bohrfirma:	
Firma:				Firma:	
Name:	Tel.Nr.:*			Straße:	
Vorname:	Fax-Nr.:*			PLZ, Ort:	
Straße:	E-Mail*:			Tel.Nr.:	
PLZ:	Ort:			Fax-Nr.:	
Ort des Vorhabens					
Straße:		PLZ/Ort:			
Fl.Nr.:		Gemarkung:			
Gemeinde:		Ortsteil:			
Das Grundstück liegt in einem Wasserschutzgebiet:		□ja	☐ ja ☐ nein ☐ für Trinkwassergewinnung ☐ Heilquellen		
Angaben zu Arbeiten bzw. zu der/n Bo	ohrung/en:				
Anzahl der geplanten Bohrungen:					
geplanter Bohrbeginn:					
Bohrdurchmesser:			Ø=	mm	
Bohrverfahren:					
Geländehöhe (GOK) am Bohransatzpunkt in m ü NN:					
Voraussichtliche Bohrtiefe unter GOK in m:					
Rohr-/Ausbaudurchmesser:			Ø=	mm	
vermuteter Grundwasserflurabstand in m unter GOK:					
Angaben zu geplantem Pumpversuch:					
(Dauer, Ableitung des geförderten Wassers, Fördermenge)					

ergänzende Angaben zur Bohranzeige für Grundwasserwärmepumpe:					
nsserschutzgebieten/des eingedeichten Gebiets n vereinhachten Verfchren 'pach Art. 90 Ba{WG hten eipes fÄr tj ermische Nwtzungen zugelcssenen <u>W)</u> bei/ufügen. Der Ant rag i st der jgweils zuutändigen unzeige zuzuleiten.					
digen der Wasserwirtschaft:					
Tel. Nr.:					
Fax-Nr.:					
E-Mail:					
Bohranzeige. Der Umfang der Antragsunterlagen er Pläpe unf Beilai en in wasserrechvlichen Verfaj ren chlägiges Fachbüro zu beauftragen. Tel. Nr.:					
Fax-Nr.:					
E-Mail:					

Hinweis für Trinkwasser-Bohrungen: Bei einer geplanten Erschließung von tieferem Grundwasser für die Nutzung als Trinkwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Niederbringen der Bohrung erforderlich.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die folgenden Vorgaben bei der Ausführung berücksichtige und die entsprechenden Nachweise unaufgefordert vorlege:

- Beginn und Vollendung des Vorhabens sind der für den jeweiligen Bereich zu ständigen Stelle des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) schriftlich anzuzeigen. Mir ist bekannt, dass ich den Bohrbeginn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzeigen muss.
- Die gesamten Arbeiten sind plan- und sachgemäß nach den beschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zum Schutz des Grundwassers auszuführen. Die Zustimmung zur Ausführung endet 6 Monate nach Eingang der Bohranzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde.
- 3. Mit der/n Bohrung/en bzw. dem Brunnenbau ist eine Fachfirma zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Bescheinigung W20 ist bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann. Das beauftragte Bohrunternehmen ist spätestens bei Vorlage der Bohrbeginnsanzeige zu benennen, der entsprechende Nachweis spätestens dann vorzulegen.
- 4. Während der Arbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle) zu keiner Gewässerverunreinigung führt.
- 5. Mit der/n Bohrung/en darf <u>nur das erste</u> oberflächennahe Grundwasserstockwerk erschlossen werden. Werden stockwerkstrennende Schichten durchstoßen, mehrere Grundwasserleiter erbohrt bzw. gespanntes Grundwasser erschlossen, so ist die Bohrung umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.
- 6. In Lockergesteinen sind i. d. R. Trockenkernbohrungen mit durchgehender Kerngewinnung einzusetzen. Sind aus bohrtechnischen Gründen ausnahmsweise Spülbohrungen erforderlich, so darf als Spülflüssigkeit nur seuchenhygienisch unbedenkliches Wasser verwendet werden. Spülungszusätze müssen dem DVGW-Arbeitsblatt W116 entsprechen. Der Zusatz von Bohrhilfsmitteln (Spülungszusätze) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Werden organische Spülzusätze verwendet, sind diese vor dem Einbringen des Filterkieses durch Klarspülen vollständig zu entfernen. Ferner ist für eine Desinfektion des Bohrloche's zu sorgen. Die Zugabe von Spülungszusätzen ist nach Menge und Stoff, Spülungsverluste mit Angabe von Tiefe und Verlustmenge zu registrieren. Die Errichtung einer Spülgrube ist nicht zugelassen. Die Spülung ist über geeignete Container zu führen. Nach Beendigung der Bohrarbeiten sind die Bohrrückstände gewässerunschädlich zu beseitigen.
- 7. Die über dem Nutzhorizont liegende Bohrlochstrecke (Vollrohrtour) ist wirksam abzudichten, hierbei darf kein Bohrgut Verwendung finden. Ein Sandgegenfilter ist zu setzen und die darüber liegende Abdichtung mit Suspension auszuführen.
- 8. Die bei der Bohrung angetroffene Schichtenfolge ist durch eine geologische Aufnahme nach DIN 4021, nach DIN EN I SO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1, sowie DIN 4023 zu dokumentieren. Die Bohrgutproben sind noch bis 2 Monate nach Abschluss der Bohrung für eine evtl. erforderliche Aufnahme durch das Bayerische Landesamt für Umwelt, Abt. 10 (Geologischer Dienst) bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor Ort vorzuhalten. Erfolgt die Lagerung an anderer Stelle ist dies dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.
- 9. Ergiebigkeitstests sowie deren Messungen und Aufzeichnungen sind sinngemäß nach DVGW Arbeitsblatt W 111 durchzuführen.
- 10. Der Brunnenkopf bzw. -schacht muss gegen den Zutritt von Tagwasser dicht ausgeführt sein. Am Brunnenkopf ist eine Peilöffnung vorzusehen, die die Messung der Grundwasserstände ermöglicht (Einbau eines Peilrohres).
- 11. Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind jeweils das Schichtenverzeichnis, Bohrprofil usw. nach DIN 4021, DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1 und DIN 4023 mit Angabe des ausgeführten Bohrdurchmessers, Bohrprotokolls, der angetroffenen Grundwasserverhältnisse und des endgültigen Brunnenausbaus vorzulegen. Des weiteren sind ein vermessener, maßstabsgetreuer Lageplan (M 1: 5000) mit Einmessung der Brunnenstandorte/Bohrpunkte in cm-Genauigkeit und Einmessung des Brunnenkopfes auf m ü NN, sowie Angaben zur Einmessung des Grundwasserspiegels beizufügen.

Ort:	Datum:
	haan







Datenschutzrechtlicher Hinweis

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung. Wir verarbeiten Ihre Daten um die von Ihnen eingereichte Anzeige für Bohrungen und Bodenaufschlüsse bzw. den von Ihnen gestellten Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Abteufung von Bohrungen bearbeiten zu können.

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Recht bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter https://www.freyung-grafenau.de/datenschutz/ abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Zudem können Sie alle Informationen auch beim behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen, den Sie unter der Adresse Landratsamt Freyung-Grafenau, Datenschutzbeauftragter, Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung, via Mail unter datenschutzbeauftragter, Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung, via Mail unter datenschutz@landkreis-frg.de oder telefonisch unter 08551/57-1091 erreichen können.

*Einwilligung zur Datenverarbeitung

Hiermit willige ich in die Verarbeitung der freiwillig genannten personenbezogenen Daten (Telefonnummer,
Telefax, E-Mail) ein. Diese Daten erleichtern die Bearbeitung des o. g. Antrages. Die Einwilligung kann jeder-
zeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an wasserrecht@landkreis-frg.de für die Zukunft widerru-
fen werden. In diesem Fall erfolgt dann keine weitere Verarbeitung dieser freiwilligen Angaben mehr. Die
betreffenden Daten werden dann nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der auf-
grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Datum	Unterschrift	

